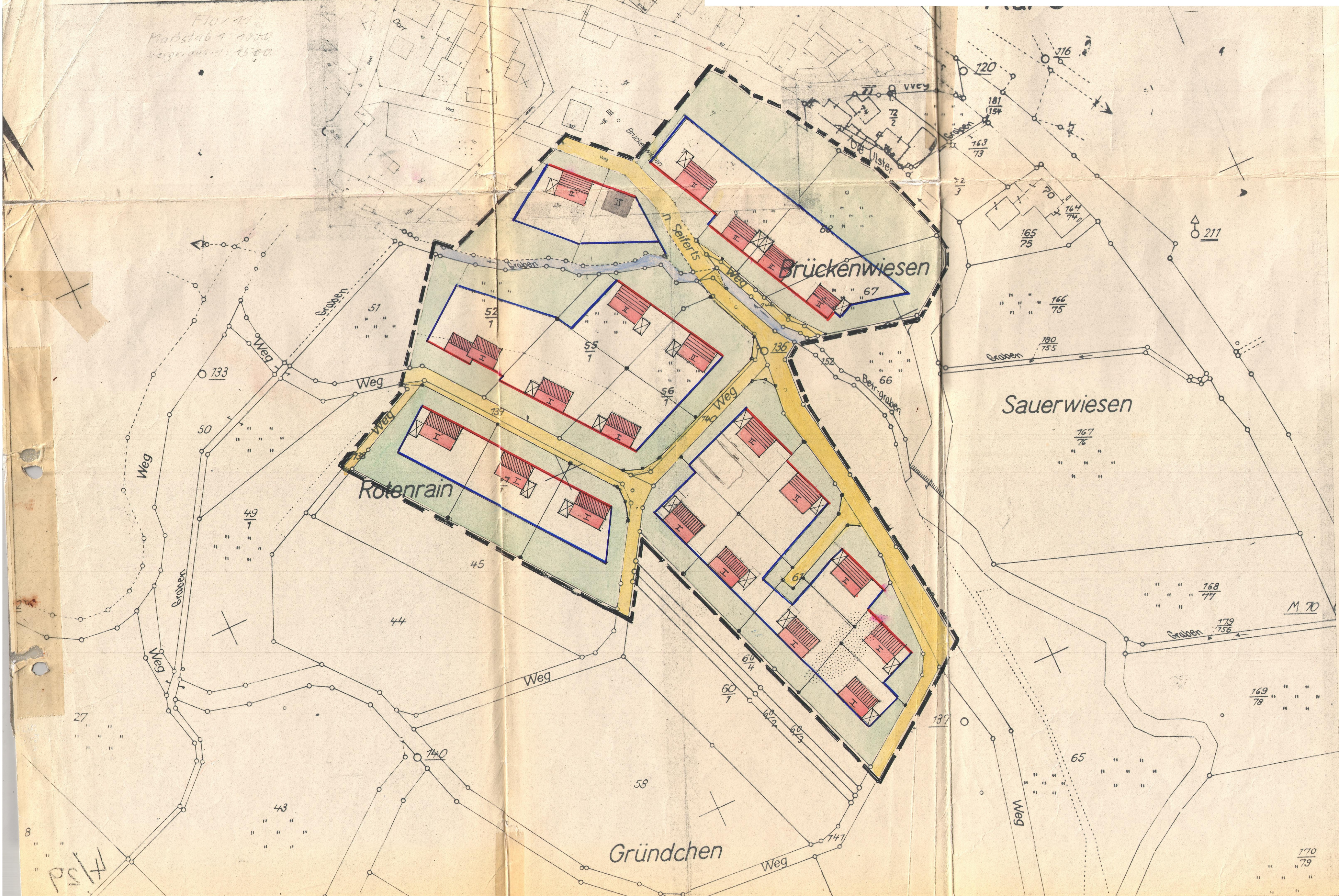




Planzeichen
Bestsetzungen

- Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Art und Maß der baulichen Nutzung: Mischgebiet (MI) offene ein- bzw. zweigeschossige Bauweise Grundflächenzahl 0,4
- Mindestgröße der Baugrundstücke: 600,- m²
- Baulinie nicht überbaubare Flächen Baugrenze
- Öffentliche Verkehrsflächen
- eingeschossige Bauweise-zulässige Gebäudehöhe an der Traufenseite 4,50 m Dachform: Satteldach, Dachneigung nicht über 45° Tuitdach zulässig
- zweigeschossige Bauweise-Höchstgrenze- Gebäudehöhe an der Traufenseite 6,00 m zulässig bei eingeschossiger Bebauung Dachneigung 38 - 45°, Drempe bis 70 cm zulässig bei zweigeschossiger Bebauung Dachneigung 30° Drempe nicht zulässig
- eingeschossige Bauweise-zulässige Gebäudehöhe an der Traufenseite zur Falsseite 6,00 m Kellergerchoß kann teilweise ausgebaut werden. Dachneigung 30° Dachform Satteldach Drempe bis 50 cm zulässig.
- Mit der Darstellung der Gebäude wird nur die Firstrichtung festgelegt, nicht jedoch Größe und Abmessungen.

- Stellflächen für Kraftfahrzeuge, Garagen mit weniger als 5,00 m Abstand von der Straßengrenze sind nicht zulässig.
- Vorhandene bauliche Anlagen mit zweigeschossiger Geschosßzahl
- Vorhandene Betriebsgräben
- Vorhandene Katastergrenze
- Neue Parzellengrenze (nicht verbindlich)

Gemeinde Seiferts Kr. Fulda

Gemeinde Seiferts Kr. Fulda

Bebauungsplan

Flurlage "Rotenrain und Brückenwiese"

Flur 4 und 5

Maßstab 1:1000

Bearbeitet: Architekt Otto Müller, Gersfeld/Rhön
Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt
zeichnerischer Darstellung.

1) Aufstellung und Genehmigungsvermerke

1. Der Bebauungsplanentwurf und seine Auslegung hat die Gemeindevertretung Sitzung am 17.7.1965 beschlossen.

GEMEINDE SEIFERTS KREIS FULDA
Der Bürgermeister

2. Der Planentwurf hat in der Zeit vom 3. Juni 1965 bis 4. Juli 1965 öffentlich auszufragen.

GEMEINDE SEIFERTS KREIS FULDA
Der Bürgermeister

3. Der Bebauungsplan ist als Satzung gem. § 10 Bundesbaugesetz von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 22.11.1965 beschlossen worden.

GEMEINDE SEIFERTS KREIS FULDA
Der Bürgermeister

Genehmigt

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IN KASSEL
den 11. Juli 1966
Regierungspräsident

4) Genehmigungsvermerke:

5. Die Genehmigung des Bebauungsplanes und seine Auslegung ist am 13.8.1966 ortsüblich bekanntgemacht worden.

GEMEINDE SEIFERTS KREIS FULDA
Der Bürgermeister

24 1540 108
8. 112